

**GEWOFAG Servicegesellschaft mbH**  
**Stichtag 31.12.2018**

Wohnungen im Eigentum von: **Stiftungsverwaltung**

1

Adresse	Anzahl WE	Leerstand seit	Grund des Leerstands	Zwischennutzung möglich? (Ja / Nein /Begründung)	Geplante Maßnahme	Planabweichung zum Stand 31.12.2017 (ja/nein)	Grund für Planabweichung	Neuer planmäßiger Beginn der Maßnahme zum Stand 31.12.2018	Neues planmäßiges Ende der Maßnahme zum Stand 31.12.2018
Lüderitzstr. 3 (Starnberg)	1	01.02.2017	Bei der Immobilie handelt es sich um ein Wohnhaus Baujahr 1956. Seit Errichtung wurde keine grundlegende Instandsetzung und Modernisierung durchgeführt. Eine Vermietung im derzeitigen Zustand ist nicht möglich. Nach fachlicher Einschätzung eines Architekten ist für eine grundlegende Sanierung mit Kosten von rd. 650.000,- € zu rechnen. Die noch zu errichtende Stiftung verfügt neben der Immobilie über keine nennenswerten finanziellen Mittel. Die für eine dauerhafte Weitervermietung notwendige Sanierung übersteigt die Finanzkraft der Stiftung. Der Sozialausschusses hat am 19.04.2018 die Vergabe des Grundstücks im Erbbaurecht beschlossen. Derzeit läuft das Vorbescheidverfahren zur verbindlichen Abklärung des Baurechts, das für die anschließende Ausschreibung und Vergabe des Grundstücks notwendig ist.	Eine Zwischennutzung durch das Amt für Wohnen und Migration ist nicht möglich, da sich das Anwesen außerhalb dessen Zuständigkeitsbereich befindet. Eine Zwischennutzung durch freie Träger der Wohlfahrtspflege bzw. durch die Stadt Starnberg konnte bisher trotz vielfältiger Bemühungen nicht erreicht werden.	Vergabe des Grundstück im Erbbaurecht bis Ende 2019 geplant				